

Das andere Mallorca



KulturUrlaub auf der „Insel der Stille“

Leserreisen vom
13. bis 23. Mai 2018
7. bis 17. Oktober 2018

MEDIENHAUSREISEN

ROTALA
StudienReisen - KulturUrlaub

Entdecken Sie auf individuellen Ausflügen die im Verborgenen liegenden Schönheiten der Baleareninsel, die sich viel von ihrer Ursprünglichkeit bewahren konnte. Maurische Herrscher und Kaufleute, christliche Eroberer und Mönche sowie jüdische Gelehrte und Kartenzeichner prägten in verschiedenen Jahrhunderten die ereignisreiche Geschichte Mallorcas und machten die Insel zu einer Drehscheibe der Kulturen.



- ➔ **Komfortables Standorthotel in Cala Millor an der Ostküste**
- ➔ **Malerische Dörfer und stille Klöster**
- ➔ **Nostalgische Bahnfahrt durch das Tramuntana-Gebirge**
- ➔ **Freie Tage zur Entspannung**

1. Tag: Flug nach Mallorca

Nach der Ankunft in Palma Transfer zu Ihrem Standorthotel im beliebten Ferienort Cala Millor an der Ostküste Mallorcas. Begrüßung durch Ihre Reiseleitung. | 65 km

2. Tag: Freizeit in Cala Millor

Bei einem ausführlichen Informationsgespräch unterbreitet Ihnen Ihre Reiseleitung interessante Vorschläge zur Freizeitgestaltung. Vielfältige Möglichkeiten zu Spaziergängen oder kleinen Wanderungen bieten sich entlang der weitläufigen und gepflegten Strandpromenade und über eine naturgeschützte Landzunge. Auch die attraktive Fußgängerzone lädt zum Flanieren ein.

3. Tag: Die Inselhauptstadt Palma

Am Vormittag unternehmen wir einen ausführlichen Rundgang durch die Altstadt von Palma de Mallorca. Wir besichtigen die beeindruckende gotische Kathedrale mit ihrer herrlichen Fensterrose, bummeln durch die verwinkelten Gassen mit ihren malerischen Innenhöfen und besuchen das Kloster San Francisco mit seinem mittelalterlichen Kreuzgang. Hier studierte und lehrte auch der Franziskanermissionar Junipero Serra, der als Begründer der großen Städte Kaliforniens in die amerikanische Geschichte einging. Anschließend bleibt Freizeit für individuelle Entdeckungen. Am frühen Nachmittag fahren wir zur reizvoll gelegenen Festung Bellver und genießen den herrlichen Blick über die Stadt und den Hafen. Zum Abschluss unseres Ausflugs besuchen wir die Klosterkirche La Porciuncula in S'Arenal und bewundern die modernen Glasfenster, die den Sonnengesang des hl. Franziskus darstellen. | 155 km

4. Tag: Freizeit in Cala Millor

Erleben Sie bei einem zusätzlich angebotenen Ausflug die ursprüngliche Atmosphäre eines mallorquinischen Wochenmarktes in dem kleinen Landstädtchen Sineu. Auf den Plätzen und in den Gassen rund um die alte Dorfkirche bieten die Händler und Bauern der Region ihre Produkte an. Die traditionellen Restaurants, die in früheren Zeiten als Weinkeller gedient haben, locken mit schmackhaften Spezialitäten der inseltypischen Küche.



5. Tag: Mallorcas Norden

Vorbei an Muro und durch die fruchtbare Ebene von Sa Pobla fahren wir in das Landstädtchen Pollença. Wir bummeln über den Hauptplatz und durch schmale Gassen bis zum von Zypressen gesäumten Kalvarienberg. Anschließend besuchen wir das städtische Museum im ehemaligen Dominikanerkloster. Landschaftlicher Höhepunkt ist die Fahrt von Port de Pollença auf die Halbinsel Formentor. Vom Aussichtspunkt Es Colomer bietet sich ein atemberaubender Blick auf das Meer und die Steilküste. Anschließend fahren wir vom Hotel Formentor mit dem Schiff zurück nach Port de Pollença. Am Nachmittag unternehmen wir einen Spaziergang durch Alcúdia, dessen Stadtkern von einem mittelalterlichen Mauerring umgeben ist. | 175 km

6. Tag: Valldemossa und die Westküste

Erstes Ziel unseres heutigen Ausflugs ist das malerische Bergdorf Valldemossa im Südwesten der Insel, wo wir das berühmte Karthäuserkloster besuchen. Die gepflegten Gärten der Klosterzellen, der Blick in das Tal und die liebevoll zusammengetragenen Sammlungen des Museums erinnern an George Sand und Frédéric Chopin, die hier einen Winter verbrachten. Nach einem kurzen Klavierkonzert führt ein Rundgang durch die Gassen des blumengeschmückten Dorfes. Auf einer Panoramafahrt entlang der Küste genießen wir am Nachmittag herrliche Ausblicke auf das Meer. Schon der habsburgische Erzherzog Ludwig Salvator liebte die urwüchsige Natur und baute sich hier seinen bevorzugten Landsitz. Vorbei an Deia und Port de Sóller führt der Weg nach Sta. Maria del Camí, wo wir auf einem Weingut zu einem Rundgang mit Verkostung erwartet werden. Mit viel Engagement haben sich junge mallorquinische Winzer den alten Traditionen gewidmet und große Anerkennung für ihre Arbeit erhalten. | 195 km

7. Tag: Freizeit in Cala Millor

Es bietet sich die Gelegenheit, an einem fakultativen Ausflug nach Artá teilzunehmen. Eingebettet in eine jahrhundertealte Gartenlandschaft liegt das kleine Landstädtchen malerisch am Fuße des Farrutx-Gebirges. Wer gerne wandert, dem empfiehlt sich anschließend die Teilnahme an einer leichten, etwa neunzigminütigen Wanderung von der Cala Mesquida in das beliebte Hafenstädtchen Cala Rajada. Nach einem Rundgang entlang der gepflegten Promenade fahren Sie am Nachmittag zurück nach Cala Millor.



8. Tag: Zwischen Bergen und Meer

Durch das Zentrum der Insel und vorbei an Inca fahren wir in das landschaftlich reizvolle Tramuntana-Gebirge. Mit dem idyllisch gelegenen Kloster Lluc besuchen wir den bedeutendsten Wallfahrtsort der Insel. Seit dem Mittelalter pilgern die Mallorquiner an diesen einsamen Ort, um eine anmutig schöne Marienstatue zu verehren. Eine Serpentinstraße führt uns anschließend in die Bucht von Sa Calobra, wo wir einen Spaziergang zur Felsenschlucht des Torrent de Pareis unternehmen. Mit ihren über 300 Meter hohen Steilwänden bietet die Schlucht eine wildromantische Landschaftskulisse. Vorbei am Puig Major und den blau schimmernden Stauseen gelangen wir in das Tal der Orangenhaine nach Sóller. Von hier aus führt eine nostalgische Eisenbahnfahrt durch die Berge in die Ebene von Palma. | 235 km

9. Tag: Im Herzen der Insel

Am Vormittag besuchen wir das Landgut Els Calderers. Das Herrenhaus aus dem 18. Jh. wurde zu einem Museum umgestaltet und vermittelt einen Einblick in die Lebensweise vergangener Jahrhunderte. Anschließend fahren wir vorbei an Algaida auf den Berg Randa. Bei einem Rundgang besuchen wir die Klosteranlage und hören von der Geschichte des Philosophen Ramon Llull, der schon im Mittelalter für einen friedlichen und verständnisvollen Dialog der Kulturen und Religionen eintrat. Über Llucmajor erreichen wir den malerischen Hafen von Cala Figuera. An der Ostküste hat die Kraft von Wind und Meer eine einmalige Fjordlandschaft geschaffen. Letztes Ziel ist das Einsiedlerkloster San Salvador, das auf einem über 500 Meter hohen Berg thront, wertvolle Kunstschätze beherbergt und einen weiten Blick über die Küste bietet. | 160 km

10. Tag: Freizeit in Cala Millor

Gelegenheit zum Besuch der berühmten Drachenhöhlen im nahe gelegenen Porto Cristo. Erkunden Sie die beeindruckende Höhlenwelt, und genießen Sie ein kleines Konzert auf dem größten unterirdischen See Europas.

11. Tag: Heimreise

Fahrt nach Palma und Rückflug.





Ihr ****Standorthotel:

Das beliebte **Hotel Flamenco** liegt am Ortsrand von Cala Millor unmittelbar an der weitläufigen Strandpromenade und nur wenige Meter von einer naturgeschützten Landzunge entfernt. Das Ortszentrum mit seiner attraktiven Fußgängerzone erreichen Sie nach einem kurzen Spaziergang. Zu den Hoteleinrichtungen gehören ein kleines Hallenbad und ein gepflegter Garten mit Sonnenterrasse und Schwimmbad. Geschmackvoll gestaltete Aufenthaltsräume mit Bars und Salons. Das geräumige Restaurant ist für seine hervorragende Küche bekannt und verwöhnt Sie mit regionalen und internationalen Spezialitäten. Die stilvoll eingerichteten Zimmer bieten Bad und/oder Dusche, WC, Föhn, Heizung/Klimaanlage, Telefon, Mietsafe, Sat-TV, WLAN-Internetzugang und Balkon mit seitlichem Meerblick.

Sicherheit von Anfang an

Mit unserer Reisebestätigung erhalten Sie Ihren Reisepreissicherungsschein. Somit sind alle Ihre Zahlungen von Anfang an in der gesetzlich vorgeschriebenen Form abgesichert. In vielen Fällen können Reiseversicherungen nützliche Hilfe bieten. Wir empfehlen Ihnen die Angebote der Europäischen Reiseversicherung, die wir Ihnen auf der Rückseite des Anmeldescheins vorstellen. Der Abschluss einer Reiserücktrittskosten-Versicherung muss innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt unserer Rechnung/Bestätigung erfolgen. Da die Höhe der Versicherungsprämien u.a. vom Alter der Reisenden abhängt, geben Sie auf dem Anmeldeschein Ihr Geburtsdatum an.

Reiseveranstalter:

Rotala Reisen GmbH & Co. KG, Ahrstraße 12, 53474 Bad Neuenahr. Es gelten die Reisebedingungen des Veranstalters.

Information und Buchung:

ROOTALA REISEN
MedienhausReisen - Zeitungsverlag Aachen
Ahrstraße 12
53474 Bad Neuenahr

☎ 0 26 41 / 94 77 67
☎ 0 26 41 / 94 77 33
✉ leserreisen@rotala.de

Reiseleistungen:

- ➔ Flug mit Eurowings, Condor oder einer anderen namhaften Fluggesellschaft
- ➔ Qualifizierte ROTALA Reiseleitung
- ➔ Ausflüge und Besichtigungen inklusive Eintrittsgeldern wie beschrieben
- ➔ Eisenbahnfahrt von Sóller nach Palma
- ➔ Schifffahrt von Formentor nach Port de Pollença und Weinverkostung
- ➔ Doppel- und gegen Zuschlag Einzelzimmer
- ➔ Einzelzimmer sind Doppelzimmer zur Alleinbenutzung
- ➔ Halbpension mit abwechslungsreichen Buffets zum Frühstück und Abendessen
- ➔ Frisch zubereitete Gerichte im Restaurantbereich (Schauküche) und wöchentliches Galadiner
- ➔ Ausführliche Reiseunterlagen mit Reiseliteratur

Reisepreise in Euro pro Person:

Abflug	Köln/Bonn	Düsseldorf	Einzelzimmer
13. Mai	1.499,00	1.499,00	259,00
7. Oktober	1.479,00	1.479,00	259,00

Weitere Abflughäfen auf Anfrage.



MEDIENHAUSREISEN

Reiseanmeldung

Bitte einsenden an:

ROOTALA

StudienReisen - KulturUrlaub

Ahrstraße 12

53474 Bad Neuenahr

Fax: 0 26 41 / 94 77 -33

leserreisen@rotala.de

MEDIENHAUSREISEN

Das andere Mallorca

KulturUrlaub auf der „Insel der Stille“

Reisetermin	Abflughafen	
	1. Teilnehmer	2. Teilnehmer
Name	_____	_____
Vorname	_____	_____
Straße	_____	_____
PLZ/Wohnort	_____	_____
Telefon/Fax	_____	_____
Mobiltelefon	_____	_____
E-Mail	_____	_____
Geburtsdatum	_____	_____
Zimmerart	<input type="radio"/> Einzel <input type="radio"/> Doppel	<input type="radio"/> Einzel <input type="radio"/> Doppel

Ich reise zusammen mit: _____

Die Buchung eines halben Doppelzimmers ist nur möglich, wenn die Belegung durch eine zweite Person gewährleistet ist. Ansonsten behalten wir uns die Nachbelastung des Einzelzimmerzuschlages bis 14 Tage vor Abreise vor.

Reiserücktritts		
-Versicherung	<input type="radio"/> ja	<input type="radio"/> ja
Rundum Sorglos-Schutz	<input type="radio"/> ja	<input type="radio"/> ja

Ort, Datum

Unterschrift 1. Reiseteilnehmer

Unterschrift 2. Reiseteilnehmer

Diese Reiseanmeldung wird durch meine Unterschrift verbindlich. Die allgemeinen Reisebedingungen des Veranstalters habe ich zur Kenntnis genommen und erkenne sie, wie auch die Beförderungsbedingungen der beteiligten Verkehrsträger, als verbindlich an. Hiermit erkläre ich, dass ich für die Verpflichtungen der hier mitangemeldeten Teilnehmer wie für meine eigenen einstehen werde.

Reisebedingungen

Was Sie vor Beginn der Reise wissen sollten

Sehr geehrter Reiseteilnehmer,

wir als Reiseveranstalter werden uns alle Mühe geben, Ihnen die Reise so angenehm wie möglich zu machen. Dazu gehört auch, dass Sie genau wissen sollten, wofür wir einstehen und welche Verbindlichkeiten Sie uns gegenüber haben.

Diese ausführlichen Reisebedingungen sorgen in Ihrem und unserem Interesse für klare Verhältnisse. Bitte schenken Sie ihnen Ihre Aufmerksamkeit, denn die nachstehenden Bestimmungen werden Inhalt des zwischen Ihnen und Rotala geschlossenen Reisevertrages.

Zum 1. Juli 2018 tritt eine Neufassung des Reisevertragsrechts in Kraft, das in einigen wenigen Punkten modifizierte Regelungen in unseren Reisebedingungen erfordert. Aus diesem Grund gelten die nachstehenden Reisebedingungen für alle Buchungen bis zum 30. Juni 2018. Die veränderten Reisebedingungen für Buchungen ab dem 1. Juli 2018 erhalten Sie auf Anfrage vor Vertragsschluss oder im Internet unter www.rotala.de.

1. Anmeldung, Reisebestätigung

Mit der Anmeldung bietet der Kunde Rotala Reisen GmbH & Co. KG, Bad Neuenahr-Ahrweiler (nachfolgend Rotala genannt) den Abschluss eines Reisevertrages verbindlich an. Die Anmeldung kann schriftlich, mündlich oder fernmündlich vorgenommen werden. Dem Anmeldeur wird empfohlen, den dafür vorgesehenen Anmeldechein zu verwenden. Die Anmeldung erfolgt durch den Anmeldeur auch für alle in der Anmeldung mit aufgeführten Teilnehmer, für deren Vertragsverpflichtung der Anmeldeur wie für seine eigenen Verpflichtungen einsteht, sofern er eine entsprechende gesonderte Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat. Der Vertrag kommt mit dem Zugang der Buchungsbestätigung (Annahmeerklärung) durch Rotala zustande. Sie bedarf keiner bestimmten Form. Bei oder unverzüglich nach Vertragsschluss wird Rotala dem Kunden eine Reisebestätigung schriftlich oder in Textform übermitteln. An seine Anmeldung ist der Reiseteilnehmer bis zur Annahme durch Rotala 16 Tage ab Datum der Anmeldung gebunden (die Zeit wird benötigt, um die Verfügbarkeit der bestellten Leistung zu überprüfen). Weicht der Inhalt der Reisebestätigung vom Inhalt der Anmeldung ab, so weist Rotala den Kunden in der Reisebestätigung ausdrücklich darauf hin. Es liegt dann ein neues Angebot des Reiseveranstalters vor, an das er für die Dauer von 10 Tagen gebunden ist. Der Vertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebots zustande, wenn der Reisende innerhalb der Bindungsfrist Rotala die Annahme erklärt.

2. Bezahlung

Auf den Reisepreis ist innerhalb einer Woche nach Erhalt der schriftlichen Reisebestätigung und Aushändigung des Sicherungsscheins (gem. § 651k BGB), der sich auf der Rückseite der Reisebestätigung befindet, eine Anzahlung von 20% des Reisepreises fällig. Versicherungsprämien für abgeschlossene Reiseversicherungen sind mit der Anzahlung fällig. Der Restbetrag auf den Reisepreis muss spätestens 16 Tage vor Reisebeginn gezahlt sein (Feststellung des Zahlungseingangs). Bei Buchungen, die weniger als 16 Tage vor Reisebeginn erfolgen, ist der gesamte Reisepreis bei Übergabe des Sicherungsscheins sofort fällig. Der Versand der Reiseunterlagen erfolgt erst nach Eingang der vollständigen Zahlung des Reisepreises. Rotala behält sich vor, die Reiseunterlagen bei nicht rechtzeitiger Zahlung dem Kunden per Nachnahme zu übersenden. Bei Nichteinlösung der Nachnahmesendung wird dies als Rücktritt gem. Ziff. 6 der Reisebedingungen gewertet. Stornoentschädigungen, Bearbeitungs- und Umbuchungsgebühren sind sofort fällig.

Bei Zahlung mit Kreditkarte (Visa- oder Mastercard) wird sofort nach Vertragsabschluss die Anzahlung in Höhe von 20% des Reisepreises abgebucht. Etwa 22 Tage vor Reiseantritt erfolgt die Abbuchung des Restbetrages von Ihrer Kreditkarte. Bei der Zahlung mit Kreditkarte erheben wir bis zum 13. Januar 2018 ein Transaktionsentgelt in Höhe von 1,5% der Zahlung. Bei Zahlungen nach dem 13. Januar 2018 entfällt das Transaktionsentgelt. Wir bitten Sie, eventuelle Zahlungslimits Ihrer Kreditkarte zu beachten, damit die Zahlung fristgerecht erfolgen kann.

3. Leistungen

Welche Leistungen vertraglich vereinbart sind, ergibt sich aus den Leistungsbeschreibungen im Prospekt und aus den hierauf bezogenen Angaben in der Reisebestätigung. Die im Prospekt enthaltenen Angaben sind für Rotala bindend. Rotala behält sich jedoch ausdrücklich vor, aus sachlich berechtigten, erheblichen und nicht vorhersehbaren Gründen vor Vertragsabschluss eine Änderung der Prospektangaben zu erklären, über die der Reisende vor Buchung selbstverständlich informiert wird. Unternehmungen, die in den ausführlichen Reiseverläufen mit dem Zusatz „Gelegenheit“ oder „Möglichkeit“ bezeichnet werden, sind selbst nicht Bestandteil der geschuldeten Leistungen.

4. Leistungsänderungen und Preisanpassung vor Vertragsabschluss

Die Angebote zu den vertraglichen Reiseleistungen in diesem Katalog entsprechen dem Stand bei Drucklegung. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass bis zur Übermittlung Ihres Buchungswunsches aus sachlichen Gründen Änderungen der Leistungen möglich sind, die wir uns deshalb ausdrücklich vorbehalten müssen. Über diese werden wir Sie selbstverständlich vor Vertragsschluss unterrichten. Die in diesem Prospekt angegebenen Preise sind für uns bindend. Wir behalten uns jedoch ausdrücklich vor, vor Vertragsschluss eine Änderung des Reisepreises insbesondere aus folgenden Gründen zu erklären, über die wir Sie vor der Buchung selbstverständlich informieren.

Eine entsprechende Anpassung des im Katalog angegebenen Preises ist im Falle der Erhöhung der Beförderungskosten, der Abgaben für bestimmte Leistungen wie Hafen- oder Flughafenengebühren oder einer Änderung der für die betreffende Reise geltenden Wechselkurse nach Veröffentlichung des Katalogs zulässig. Eine Preisanpassung ist außerdem zulässig, wenn die von Ihnen gewünschte und in unserem Programm angebotene Pauschalreise nur durch den Einkauf zusätzlicher touristischer Leistungen oder Kontingente nach Veröffentlichung des Katalogs verfügbar ist.

5. Leistungsänderungen und Preisanpassung nach Vertragsabschluss

Änderungen oder Abweichungen einzelner Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsschluss notwendig werden und die von Rotala nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind nur gestattet, soweit Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen.

Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind. Rotala ist verpflichtet, den Kunden über wesentliche Leistungsänderungen oder -abweichungen unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Gegebenenfalls wird Rotala dem Kunden eine kostenlose Umbuchung oder einen kostenlosen Rücktritt anbieten. Im Fall einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung ist der Reisende berechtigt, ohne Gebühren vom Reisevertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen Reise zu verlangen, wenn der Reiseveranstalter in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Reisenden aus seinem Angebot anzubieten. Der Reisende hat diese Rechte unverzüglich nach der Erklärung von Rotala über die Änderungen der Reiseleistung diesem gegenüber geltend zu machen.

Rotala behält sich vor, den im Reisevertrag vereinbarten Preis im Falle der Erhöhung der Beförderungskosten oder der Abgaben für bestimmte Leistungen wie Hafen- oder Flughafenengebühren oder einer Änderung der für die betreffende Reise geltenden Wechselkurse entsprechend wie folgt zu ändern. Erhöhen sich die bei Abschluss des Reisevertrages bestehenden Beförderungskosten, insbesondere die Treibstoffkosten, so kann Rotala den Reisepreis nach Maßgabe der nachfolgenden Berechnung erhöhen:

- Bei einer auf den Sitzplatz bezogenen Erhöhung kann der Reiseveranstalter vom Reisenden den Erhöhungsbetrag verlangen.
- In anderen Fällen werden die vom Beförderungsunternehmen pro Beförderungsmittel geforderten, zusätzlichen Beförderungskosten durch die Zahl der Sitzplätze des vereinbarten Beförderungsmittels geteilt. Den sich so ergebenden Erhöhungsbetrag für den Einzelplatz kann Rotala vom Reisenden verlangen.

Werden die bei Abschluss des Reisevertrages bestehenden Abgaben wie Hafen- oder Flughafenengebühren gegenüber Rotala erhöht, so kann der Reisepreis um den entsprechenden anteiligen Betrag heraufgesetzt werden. Bei einer Änderung der Wechselkurse nach Abschluss des Reisevertrages kann der Reisepreis in dem Umfang erhöht werden, in dem sich die Reise dadurch für Rotala verteuert hat. Eine Erhöhung ist nur zulässig, sofern zwischen Vertragsschluss und dem vereinbarten Reisetrip mehr als 4 Monate liegen und die Erhöhung führenden Umstände vor Vertragsschluss noch nicht eingetreten und bei Vertragsschluss Rotala nicht vorhersehbar waren. Im Falle einer nachträglichen Änderung des Reisepreises hat Rotala den Reisenden unverzüglich zu informieren. Preiserhöhungen ab dem 20. Tag vor Reiseantritt sind unwirksam. Bei Preiserhöhungen von mehr als 5% ist der Reisende berechtigt, ohne Gebühren vom Reisevertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen Reise zu verlangen, wenn Rotala in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Reisenden aus seinem Angebot anzubieten.

6. Rücktritt durch den Kunden, Umbuchungen, Ersatzpersonen

Der Kunde kann jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Maßgeblich ist der Zugang der Rücktrittserklärung bei Rotala. Dem Kunden wird empfohlen, den Rücktritt schriftlich zu erklären. Tritt der Kunde vom Reisevertrag zurück oder tritt er die Reise nicht an, so kann Rotala Ersatz für die getroffenen Reisevorkerungen und für seine Aufwendungen verlangen. Bei der Berechnung des Ersatzes sind gewöhnlich ersparte Aufwendungen und gewöhnlich mögliche anderweitige Verwendungen der Reiseleistungen zu berücksichtigen. Rotala kann diesen Ersatzanspruch unter Berücksichtigung der nachstehenden Gliederung nach Nähe des Zeitpunktes des Rücktritts zum vertraglich vereinbarten Reisebeginn in einem prozentualen Verhältnis zum Reisepreis pauschalieren:

Flugreisen, Bahn- und Busreisen:

bis 60 Tage vor Reiseantritt	20 %
bis 35 Tage vor Reiseantritt	25 %
bis 22 Tage vor Reiseantritt	30 %
bis 15 Tage vor Reiseantritt	45 %
bis 8 Tage vor Reiseantritt	55 %
bis 1 Tag vor Reiseantritt	75 %
am Tag des Reiseantritts oder Nichtantritts der Reise vom Reisepreis	90 %

Schiffsreisen, Flusskreuzfahrten und Eigenanreise:

bis 60 Tage vor Reiseantritt	25 %
bis 35 Tage vor Reiseantritt	45 %
bis 15 Tage vor Reiseantritt	65 %
bis 1 Tag vor Reiseantritt	85 %
am Tag des Reiseantritts oder Nichtantritts der Reise vom Reisepreis	95 %

Diese Regelung gilt auch bei kombinierten Schiffsreisen (mit Flug, Bus und/oder Bahn).

Rotala behält sich vor, anstelle der vorstehenden Pauschalen eine höhere, konkrete Entschädigung zu fordern, soweit Rotala nachweisen kann, dass wesentlich höhere Aufwendungen als die jeweils anwendbare Pauschale entstanden sind. In diesem Fall ist Rotala verpflichtet, die geforderte Entschädigung unter Berücksichtigung der ersparten Aufwendungen und einer etwaigen, anderweitigen Verwendung der Reiseleistungen konkret zu beziffern und zu belegen. Dem Reisenden bleibt es unbenommen, Rotala nachzuweisen, dass kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist, als die von ihm geforderte Pauschale.

Bei im Arrangement enthaltenen oder zusätzlich zu einem Aufenthalt gebuchten Eintrittskarten wird bei Umbuchung oder Reisrücktritt neben den ausgewiesenen Umbuchungs- bzw. Stornogebühren für die gebuchte Leistung immer der volle Kartenpreis berechnet. Es wird darauf hingewiesen, dass für bestimmte Reisen besondere Rücktrittsbedingungen bestehen. Für diese Reisen gelten die in diesen Reisebedingungen aufgestellten Rücktrittsbedingungen einschließlich der Stornoentschädigung nicht. Die jeweiligen besonderen Bedingungen und Fristen sind bei der Leistungsbeschreibung im Katalog oder im Sonderprospekt aufgeführt. Bei Stornierungen sind die bereits ausgehändigten Reiseunterlagen zurückzugeben.

Auf Wunsch des Kunden nimmt Rotala bei Busreisen eine Abänderung der Reiseanmeldung (Umbuchung) bis zum 60. Tag vor Abreise vor. Dafür wird eine Umbuchungsgebühr von € 50,- je Person erhoben. Bei allen anderen Reisen können Umbuchungen nur nach Rücktritt vom Reisevertrag zu den oben genannten Bedingungen bei gleichzeitiger Neuankündigung vorgenommen werden. Bis zum Reisebeginn kann der Reisende verlangen, dass statt seiner ein Dritter in die Rechte und Pflichten aus dem Reisevertrag eintritt. Rotala kann dem Eintritt des Dritten widersprechen, wenn dieser den besonderen Reiseerfordernissen nicht genügt oder seiner Teilnahme gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen entgegenstehen. Tritt ein Dritter in den Vertrag ein, so haften er und der Buchende dem Reiseveranstalter als Gesamtschuldner für den Reisepreis und die durch den Eintritt des Dritten entstandenen Mehrkosten.

7. Reiseversicherungen

Zur Absicherung der in Ziffer 6 geregelten Stornokosten empfiehlt Ihnen Rotala eine Reiseerücktrittskostenversicherung. Die Reiseerücktrittskostenversicherung kann sofort bei Buchung, muss spätestens jedoch 14 Tage nach Zugang der ersten Buchungsbestätigung abgeschlossen werden. Die näheren Einzelheiten, insbesondere auch die Obliegenheiten des Reiseteilnehmers bei Eintritt des Versicherungsfalles,

Reisebedingungen

Was Sie vor Beginn der Reise wissen sollten

entnehmen Sie bitte der Versicherungspolice der Europäischen Reiseversicherung. Durch die Versicherung ist der Reiseteilnehmer nicht von der Verpflichtung zur Zahlung der geschuldeten Stornoschädigung an Rotala befreit; er hat lediglich einen Erstattungsanspruch gegen die Versicherung gemäß den Versicherungsbedingungen.

8. Nicht in Anspruch genommene Leistungen

Nimmt der Reisende einzelne Reiseleistungen infolge vorzeitiger Rückreise oder aus sonstigen zwingenden Gründen nicht in Anspruch, so wird sich Rotala um Erstattung der ersparten Aufwendungen bemühen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn es sich um völlig unerhebliche Leistungen handelt oder wenn einer Erstattung gesetzliche oder behördliche Bestimmungen entgegenstehen.

9. Rücktritt und Kündigung durch den Reiseveranstalter

Rotala kann in folgenden Fällen vor Antritt der Reise vom Reisevertrag zurücktreten oder nach Antritt der Reise den Reisevertrag kündigen.

- Ohne Einhaltung einer Frist, wenn der Reisende die Durchführung der Reise ungeachtet einer Abmahnung nachhaltig stört oder wenn er sich in solchem Maße vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrags gerechtfertigt ist. Reiseleiter oder örtliche Vertreter von Rotala sind hierzu bevollmächtigt. Kündigt der Reiseveranstalter, so behält er den Anspruch auf den Reisepreis; er muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die er aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistungen erlangt, einschließlich der ihm von den Leistungsträgern gutgebrachten Beträge.
- Bis 24 Tage vor Reiseantritt, bei Nichterreichen der Mindestteilnehmerzahl, die bei allen Flug-, Bus- und Bahnreisen (soweit nicht anders vermerkt) bei 20 Teilnehmern liegt. Die Rücktritts-erklärung wird dem Kunden unverzüglich zugestellt. Der Kunde erhält den eingezahlten Reisepreis umgehend zurück, sofern er von einem Ersatzangebot keinen Gebrauch macht.

10. Aufhebung des Vertrages wegen außergewöhnlicher Umstände

Wird die Reise infolge bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbarer höherer Gewalt (z.B. durch Krieg, innere Unruhen, Naturkatastrophen etc.) erheblich erschwert oder gefährdet, können sowohl Rotala als auch der Kunde den Reisevertrag kündigen. Die gegenseitigen Rechte und Pflichten bei einer solchen Kündigung ergeben sich aus den gesetzlichen Vorschriften. Rotala zahlt dann den eingezahlten Reisepreis unverzüglich zurück, kann jedoch für die erbrachten oder zur Beendigung der Reise noch zu erbringenden Reiseleistungen eine angemessene Entschädigung verlangen.

Erfolgt die Kündigung nach Antritt der Reise, ist unsere Reiseleitung/örtliche Vertretung bevollmächtigt, diese auszusprechen. In diesem Fall ist Rotala verpflichtet, die notwendigen Maßnahmen zu treffen, insbesondere den Reisenden, falls das vertraglich vereinbart war, zurückzubefördern. Die Mehrkosten für die Rückbeförderung tragen die Parteien je zur Hälfte, die übrigen Mehrkosten hat der Reisende zu tragen.

11. Mitwirkungspflicht des Reisenden

Der Reisende ist verpflichtet, bei auftretenden Leistungsstörungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen mitzuwirken, eventuelle Schäden zu vermeiden oder gering zu halten.

- Der Kunde hat Rotala zu informieren, wenn er die erforderlichen Reiseunterlagen nicht innerhalb der von Rotala mitgeteilten Frist erhält.
- Wird die Reise nicht vertragsgemäß erbracht, so kann der Reisende Abhilfe verlangen. Versäumt der Reisende schuldhaft Rotala einen aufgetretenen Reismangel unverzüglich anzuzeigen, tritt eine Minderung des Reisepreises nicht ein. Dies gilt nur dann nicht, wenn die Anzeige erkennbar aussichtslos oder aus anderen Gründen unzumutbar ist. Der Reisende ist verpflichtet, seine Mängelanzeige unverzüglich der örtlichen Reiseleitung oder Rotala an dessen Firmensitz zur Kenntnis zu geben. Die Reiseleitung von Rotala ist beauftragt, für Abhilfe zu sorgen, sofern dies möglich ist. Sie ist jedoch nicht befugt, Ansprüche anzuerkennen.
- Will ein Kunde den Reisevertrag wegen eines Reismangels der in § 651 c BGB bezeichneten Art nach § 651 e BGB oder aus wichtigem, Rotala erkennbarem Grund wegen Unzumutbarkeit kündigen, hat er Rotala zuvor eine angemessene Frist zur Abhilfeleistung zu setzen. Dies gilt nur dann nicht, wenn Abhilfe

unmöglich ist oder von Rotala verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrages durch ein besonderes Interesse des Kunden gerechtfertigt ist.

- Schäden oder Zustellungsverzögerungen bei Flugreisen empfiehlt Rotala dringend unverzüglich an Ort und Stelle mittels Schadensanzeige (P.I.R.) der zuständigen Fluggesellschaft anzuzeigen. Fluggesellschaften lehnen in der Regel Erstattungen ab, wenn die Schadensanzeige nicht ausgefüllt worden ist. Die Schadensanzeige ist bei Gepäckbeschädigung binnen 7 Tagen und bei Verspätung innerhalb 21 Tagen nach Aushändigung zu erstatten. Im Übrigen ist der Verlust, die Beschädigung oder die Fehlleitung von Reisegepäck der örtlichen Reiseleitung bzw. Rotala anzuzeigen.

12. Beschränkung der Haftung

- Die vertragliche Haftung des Veranstalters für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, soweit ein Schaden des Reisenden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wurde oder soweit Rotala für einen dem Reisenden entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist. Möglicherweise darüber hinausgehende Ansprüche nach dem Montrealer Übereinkommen bzw. dem Luftverkehrsgesetz bleiben von der Beschränkung unberührt.
- Rotala haftet nicht für Leistungsstörungen, Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z. B. Ausflüge, Theaterbesuche, Ausstellungen, Beförderungsleistungen von und zum ausgeschriebenen Ausgangs- und Zielort), wenn diese Leistungen für den Kunden erkennbar nicht Bestandteil der Reiseleistungen von Rotala sind.

13. Geltendmachung von Ansprüchen:

Adressat, Ausschlussfristen

- Ansprüche wegen nicht vertragsmäßiger Erbringung der Reise hat der Kunde spätestens innerhalb eines Monats nach dem vertraglich vorgesehenen Zeitpunkt der Beendigung der Reise geltend zu machen.
- Die Frist beginnt mit dem Tag, der dem Tag des vertraglichen Reiseendes folgt. Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Sonntag, einen am Erklärungsort staatlich anerkannten allgemeinen Feiertag oder einem Samstag, so tritt an die Stelle eines solchen Tages der nächste Werktag.
- Die Geltendmachung kann fristwährend gegenüber Rotala unter der am Ende der Reisebedingungen angegebenen Anschrift erfolgen.
- Nach Ablauf der Frist kann der Kunde Ansprüche nur geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist.
- Die Frist aus a) gilt auch für die Anmeldung von Gepäckschäden oder Zustellungsverzögerungen beim Gepäck im Zusammenhang mit Flügen gemäß Ziffer 11 d), wenn Gewährleistungsrechte aus den §§ 651 c Abs. 3, 651 d, 651 e Abs. 3 und 4 BGB geltend gemacht werden. Ein Schadensersatzanspruch wegen Gepäckbeschädigung ist binnen 7 Tagen, ein Schadensersatzanspruch wegen Gepäckverspätung binnen 21 Tagen nach Aushändigung geltend zu machen.

14. Verjährung

- Ansprüche des Reisenden nach den §§ 651 c bis f BGB aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung von Rotala oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von Rotala beruhen, verjähren in zwei Jahren. Dies gilt auch für Ansprüche auf den Ersatz sonstiger Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung von Rotala oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von Rotala beruhen.
- Alle übrigen Ansprüche nach den §§ 651 c bis f BGB verjähren in einem Jahr.
- Die Verjährung nach Ziffer a) und b) beginnt mit dem Tag, an dem die Reise nach den vertraglichen Vereinbarungen enden sollte.
- Schweben zwischen dem Reisenden und Rotala Verhandlungen über den Anspruch oder die den Anspruch begründeten Umstände, so ist die Verjährung gehemmt, bis der Reisende oder Rotala die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert. Die Verjährung tritt frühestens drei Monate nach dem Ende der Hemmung ein.

15. Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften

Rotala steht dafür ein, Staatsangehörige des Staates, in dem die Reise angeboten wird, über Pass- und Visabestimmungen sowie deren eventuelle Änderungen vor Reiseantritt zu unterrichten. Für Angehörige

anderer Staaten gibt das zuständige Konsulat Auskunft. Wir empfehlen Ihnen, sich über Infektions- und Impfschutz sowie andere Prophylaxemaßnahmen rechtzeitig vor Reisebeginn zu informieren; ggf. sollte ärztlicher Rat zu Thrombose- und anderen Gesundheitsrisiken eingeholt werden. Wir verweisen auf allgemeine Informationen, insbesondere bei den Gesundheitsämtern, reisemedizinisch erfahrenen Ärzten, Tropenmedizinern, reisemedizinischen Informationsdiensten oder die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung. Rotala haftet nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung, wenn der Reisende Rotala mit der Besorgung beauftragt hat, es sei denn, dass Rotala die Verzögerung zu vertreten hat. Der Reisende ist für die Einhaltung aller für die Durchführung der Reise wichtigen Vorschriften selbst verantwortlich. Alle Nachteile, insbesondere die Zahlung von Rücktrittskosten, die aus der Nichtbefolgung dieser Vorschriften erwachsen, gehen zu seinen Lasten, ausgenommen, wenn sie durch eine schuldhaft falsche oder Nichtinformation des Reiseveranstalters bedingt sind.

16. Informationspflichten über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens

Die EU-Verordnung zur Unterrichtung von Fluggästen über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens verpflichtet Rotala, den Kunden über die Identität der ausführenden Fluggesellschaft sämtlicher im Rahmen der gebuchten Reise zu erbringenden Flugbeförderungsleistungen bei der Buchung zu informieren. Steht bei der Buchung die ausführende Fluggesellschaft noch nicht fest, so ist Rotala verpflichtet, dem Kunden die Fluggesellschaft bzw. die Fluggesellschaften zu nennen, die wahrscheinlich den Flug durchführen wird bzw. werden. Sobald Rotala weiß, welche Fluggesellschaft den Flug durchführen wird, wird Rotala den Kunden informieren. Wechselt die dem Kunden als ausführende Fluggesellschaft genannte Fluggesellschaft, wird Rotala den Kunden über den Wechsel informieren, so rasch dies mit angemessenen Mitteln möglich ist. Die „Black List“ ist auf folgender Internetseite abrufbar: http://ec.europa.eu/transport/modes/air/safety/air-ban/index_de.htm

17. Datenschutz

Wir versichern Ihnen, dass wir Ihre persönlichen Daten grundsätzlich nicht an Dritte weitergeben und ausschließlich für Reisedurchführung, Vertragsabwicklung, Kundenbetreuung und zu Werbezwecken im Rahmen der Kundenpflege verwenden. Der Verwendung zu Werbezwecken können Sie jederzeit widersprechen.

18. Allgemeines

- Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Reisevertrages hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Reisevertrages zur Folge.
- Die Berechtigung von Irrtümern und Rechenfehlern bleibt vorbehalten.
- Der Abdruck und/oder die digitale Übernahme von Inhalten (auch auszugsweise) insbesondere von Fotos und Bildmaterial bedürfen der Genehmigung von Rotala.

Die Reisebedingungen gelten für:
ROTALA REISEN GmbH & Co. KG
Ahrstraße 12
53474 Bad Neuenahr
Handelsregister Koblenz HRA 11921
Stand: Oktober 2017